
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Ob das auch für die **Leistungen einer Hygienefachkraft** gilt, lesen Sie im ersten Beitrag. Wir informieren Sie außerdem über die wichtigsten Neuerungen des **Jahressteuergesetzes 2015** und über die an eine **IT-gestützte Buchführung** angepassten Anforderungen der Verwaltung. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, ob **Raucherentwöhnungskurse** umsatzsteuerfrei sind.

Infektionshygiene

Leistungen einer Hygienefachkraft als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

In Deutschland gilt für Heilbehandlungen eine Umsatzsteuerbefreiung. Prinzipiell sind damit Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einem ähnlichen Heilberuf sowie als klinischer Chemiker von der Steuer befreit.

Mit der Frage, ob auch **Leistungen einer Hygienefachkraft** steuerfrei sein können, hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) befasst. Ein Fachkrankenpfleger für Krankenhaushygiene war seit 1995 als selbständige Hygienefachkraft tätig. Er erbrachte - neben weiteren Leistungen für andere Kunden - folgende Dienstleistungen **gegenüber Krankenhäusern und Altenheimen**: die Erarbeitung von Hygienekonzepten, die Erstellung von Hygieneplänen und Infektionsstatistiken und die Mitwirkung bei der Einhaltung der Hygi-

eneregeln, die Erkennung von Krankenhausinfektionen, die allgemeine und bereichsspezifische Beratung, die Schulung, Fortbildung und fachliche Anleitung von Pflegekräften, Ärzten und sonstigem Personal, Hausbegehungen, telefonische Auskunft, Dokumentation und Berichtswesen und die Festlegung der Vorgehensweise bei der Isolierung von Patienten.

Der Fachkrankenpfleger ging - anders als das Finanzamt - davon aus, dass diese Leistungen umsatzsteuerfrei sind. Schließlich hat der BFH entschieden, dass die Dienstleistungen **steuerfrei sein können**. Es kommt darauf an, ob sie **erforderlich** sind, um die gesetzlich vorgeschriebenen **infektionshygienischen Anforderungen zu erfüllen**. Es ist nun Sache des Finanzgerichts, noch einmal zu prüfen, ob die Leistungen für die gesetzlichen Verpflichtungen der Krankenhäuser bzw. Altenheime erforderlich waren.

In dieser Ausgabe

- Infektionshygiene:** Leistungen einer Hygienefachkraft als umsatzsteuerfreie Heilbehandlung 1
- Starksolebad:** Steuerbegünstigung setzt therapeutische Zwecke voraus 2
- Jahressteuergesetz 2015:** Was sind die wichtigsten Änderungen? 2
- IT-gestützte Buchführung:** BMF passt Verwaltungsanforderungen an technischen Fortschritt an 2
- Mindestlohn:** Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten 3
- Reisekostenreform 2014:** BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen 3
- Steuerhinterziehung:** Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015 3
- Steuertipp:** Raucherentwöhnungskurse können umsatzsteuerfrei sein 4

Starkssolebad

Steuerbegünstigung setzt therapeutische Zwecke voraus

Umsätze aus der Verabreichung von Heilbädern und Umsätze, die unmittelbar mit dem Betrieb eines Schwimmbads verbunden sind, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Wie es um die **Umsätze aus der Verabreichung von Starkssolebädern** (Floating) steht, war bisher unklar.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) über den Fall einer GmbH entschieden, die ein Floating-center betrieb. Dort konnten die Kunden gegen Entgelt verschiedene Floatingbecken und -tanks nutzen, die mit konzentrierter Salzwasserlösung gefüllt waren. Das Wasser hatte ungefähr Körpertemperatur. Der hohe Salzgehalt führte zum Auftrieb und wirkte dadurch entspannend. Für eine vollständige **körperliche und geistige Entspannung** war die Umgebung zudem von Außenreizen abgeschottet.

Der BFH hat den **ermäßigten Steuersatz** abgelehnt, da es sich bei der Leistung der GmbH nicht um die Verabreichung eines Heilbads handelte. Ein Heilbad muss der Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung dienen. So kann auch die Verabreichung eines Starkssolebads durchaus dem Steuersatz von 7 % unterliegen, **sofern es zur Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung** dient. Hier erfolgte das Floating jedoch nicht zu therapeutischen Zwecken - und reine Wellness ist nicht steuerbegünstigt.

Jahressteuergesetz 2015

Was sind die wichtigsten Änderungen?

Die Neuerungen, die das Jahressteuergesetz 2015 mit sich bringt, haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst. Wenn nicht anders vermerkt, gelten sie seit dem 01.01.2015.

Zusätzliche **Arbeitgeberleistungen** an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen** berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sind nun steuerfrei. Bei einer kurzfristigen „Notbetreuung“ aus zwingenden beruflichen Gründen sind außerdem noch einmal 600 € pro Jahr steuerfrei.

Aus der Freigrenze, bis zu der die Zuwendungen des Arbeitgebers bei einer **Betriebsveranstaltung** keinen Arbeitslohn darstellen, ist ein Freibetrag geworden. Bei Kosten über 110 € pro Arbeitnehmer muss nur noch der übersteigende Teil als Lohn versteuert werden. Waren die 110 € frü-

her auf alle Veranstaltungsteilnehmer zu beziehen, werden nun nur die teilnehmenden Arbeitnehmer gezahlt. Kosten für Begleiter werden ihnen zugerechnet. In die Bemessungsgrundlage gehen auch die Kosten ein, die der Arbeitgeber für den äußeren Rahmen der Veranstaltung an fremde Dritte zahlt. Gemeinkosten zählen nicht dazu.

Auch nichtärztliche **Dialyseleistungen** sind jetzt von der Umsatzsteuer befreit. Früher konnten nur gesondert zugelassene Dialysezentren umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Verträge mit den Krankenkassen sind jedoch erforderlich.

Für den Begriff **Erstausbildung** gibt es jetzt eine gesetzliche Definition, die eine Abschlussprüfung nach mindestens zwölf Monaten Ausbildung voraussetzt.

Die **Nichtveranlagungsbescheinigung** kann nun so lange bei der Bank nachgereicht werden, wie diese noch keine Steuerbescheinigung ausgestellt hat. Diese Neuerung hat auch Wirkung auf frühere Jahre.

Zahlungen, die bei der Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft an den Ausgleichsberechtigten für dessen **Verzicht auf den Versorgungsausgleich** geleistet werden, gelten als Sonderausgaben - beim Empfänger als Einnahmen.

Die Basisrente kann auf eine Zahlung pro Jahr reduziert werden; so auch andere kleine Renten. Die Beiträge sind nun bis zu 22.172 € als **Vorsorgeaufwendungen** abzugsfähig.

Zuschläge für Kindererziehungszeiten sind ab 2015 nicht mehr steuerfrei.

IT-gestützte Buchführung

BMF passt Verwaltungsanforderungen an technischen Fortschritt an

Mit einem neuen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine bereits 1995 aufgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“, kurz GoBS, abgelöst und **an den technischen Fortschritt angepasst**. Das neue Regelwerk hört auf den Namen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**. Auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“, kurz GDPdU, werden damit abgelöst.

Das BMF äußert sich unter anderem zu **steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**.

ten, den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. der Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei Außenprüfungen und zu den dabei zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

Hinweis: Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Gültig bleibt nur die Weisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

Mindestlohn

Diese Aufzeichnungs- und Meldepflichten müssen Sie beachten

Seit dem **01.01.2015** müssen Arbeitgeber **innerhalb von sieben Tagen** Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten bzw. von Beschäftigten in besonders stark von Schwarzarbeit betroffenen Branchen dokumentieren und diese Unterlagen **mindestens zwei Jahre lang aufbewahren**.

In den von **Schwarzarbeit** betroffenen Branchen muss mit dem Beginn der Tätigkeit eines Arbeitnehmers eine **Sofortmeldung** an die Zollbehörden erfolgen und versichert werden, dass der Arbeitnehmer den Mindestlohn erhält.

Unternehmer mit Sitz im **Ausland** und solche, die Arbeitskräfte eines ausländischen Verleihers beschäftigen, müssen bei der Sofortmeldung auch den (deutschen) **Ort** angeben, an dem sich die aufbewahrungs- und vorzeigepflichtigen **Unterlagen** befinden. Setzen sie Angestellte zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr, im Schichtdienst oder mobil ein, müssen sie vorab eine **Einsatzplanung** für bis zu drei Monate einreichen. (Als mobil gelten unter anderem auch Arbeitnehmer in der ambulanten Pflege.) Bei ausschließlich mobil eingesetzten Arbeitnehmern ausländischer Arbeitgeber kann die Einsatzplanung unter Umständen auch über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten geführt werden.

Bei allen **ausschließlich mobil eingesetzten** Arbeitnehmern gibt es eine vereinfachte Aufzeich-

nungspflicht: Können sich die Arbeitnehmer die tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen, wird schon die Aufzeichnung der täglichen Arbeitsdauer als ausreichend anerkannt.

Reisekostenreform 2014

BMF ergänzt seine bisherigen Verwaltungsaussagen

Mit der Reform des Reisekostenrechts haben sich zahlreiche Fragen aufgetan, die das Bundesfinanzministerium nun beantwortet. Folgende neue Aspekte sind hervorzuheben:

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein **wiederholt befristet ins Ausland entsandter Arbeitnehmer** dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, ist ab 2014 nicht mehr anwendbar.

Bei der Frage, ob ein Einsatzort aufgrund **quantitativer Kriterien** die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers ist, dürfen nur die Zeiten berücksichtigt werden, in denen er dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachgeht.

Bei auswärtigen Tätigkeiten **über Nacht** können die Abwesenheitszeiten dem Tag zugeordnet werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil auswärts arbeitet.

Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anfallen, dürfen separat als Umzugskosten abgezogen werden und fallen nicht unter die neue 1.000-€-Grenze für Zweitwohnungskosten.

Verpflegungsmehraufwendungen sind pauschal zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Mahlzeit** zur Verfügung stellt. Die tagesbezogene Kürzung darf maximal auf 0 € erfolgen. Auch ein vom Arbeitgeber gereicherter Snack kann eine Mahlzeit sein und zur Kürzung der Pauschalen führen. Ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich verzehrt, ist irrelevant.

Steuerhinterziehung

Die Fakten zur strafbefreienden Selbstanzeige ab 2015

Mit dem „Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wurden die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige verschärft. Nun lässt sich eine **Geld- oder Gefängnisstrafe** schon ab einer Steuerhinterziehung **über 25.000 €** nicht mehr umgehen - es sei denn, nicht nur die **hinter-**

zogene Steuer wird bezahlt, sondern auch sämtliche **Hinterziehungszinsen** (6 % pro Jahr) sowie der individuelle **Strafzuschlag**.

In der Praxis dürfte allerdings die Vorgabe, die hinterzogenen Steuern **vollständig** erklären zu müssen, die meisten Schwierigkeiten bereiten: Denn es müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber alle aus den letzten zehn Kalenderjahren aufgearbeitet werden. Das schließt eine Teilselbstanzeige in der Regel aus. Das Gebot der Vollständigkeit greift nur in zwei Fällen nicht: bei **verspäteten oder berichtigten Umsatzsteuer- bzw. Lohnsteuer-Voranmeldungen**. Sie gelten nun als wirksame Teilselbstanzeige.

Im Fall einer einfachen Steuerhinterziehung bleibt es bei der fünfjährigen **Verjährungsfrist**. Allerdings erstreckt sich die Berichtigungspflicht auf zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.

Die **Strafzuschläge** sind folgendermaßen nach dem Hinterziehungsbetrag gestaffelt (bisher fielen lediglich 5 % an):

- 25.001 € bis 100.000 €: 10 %
- 100.001 € bis 1 Mio. €: 15 %
- über 1 Mio. €: 20 %

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Selbstanzeige unwirksam war, kann die bereits geleistete Zahlung angerechnet werden.

Eine **Selbstanzeige** ist dann **zu spät**, wenn der Prüfer bei einer Lohn- oder Umsatzsteuer-Nachschau seinen Ausweis zeigt. Ob er die Prüfung schon begonnen hat, ist irrelevant. Alle an der Hinterziehung Beteiligten können dann keine wirksame Selbstanzeige mehr erstatten. Bei Teilnahme an einer **besonders schweren** (bandenmäßigen) **Steuerstraftat** ist es künftig überhaupt nicht mehr möglich, straffrei zu bleiben.

Bei **Kapitalerträgen aus Nicht-EU-Staaten**, die nicht am automatischen Datenaustausch teilnehmen, beginnt die Verjährung erst mit Bekanntwerden der Steuerstraftat, spätestens jedoch nach zehn Jahren. Es kann also zu einer 20-jährigen Verjährungsdauer kommen.

Steuertipp

Raucherentwöhnungskurse können umsatzsteuerfrei sein

Ärztliche Heilbehandlungen und Krankenhausleistungen sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Nach einer neuen Entscheidung des

Bundesfinanzhofs (BFH) können auch **Raucherentwöhnungsseminare** als vorbeugende Maßnahme des Gesundheitsschutzes solche steuerfreien Heilbehandlungen sein, sofern eine entsprechende medizinische Indikation vorliegt.

Im Urteilsfall hatten Finanzamt und Finanzgericht (FG) einem Seminaranbieter die Steuerfreiheit für 2005 erbrachte Leistungen zunächst einstimmig verwehrt, obwohl die Entwöhnungskurse teilweise auf Grundlage von Sammelüberweisungen durch Betriebsärzte erfolgt waren.

Dem BFH war diese ablehnende Entscheidung zu vorschnell. Die Bundesrichter hoben das finanzgerichtliche Urteil auf und verwiesen die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück an das FG. Nach Ansicht des BFH können die Leistungen sehr wohl **steuerfrei** sein, wenn sie - wie vom Unionsrecht gefordert - dazu dienen, die **Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen**.

Unstreitig und allgemein anerkannt ist zunächst einmal, dass das Rauchen gesundheitsschädlich ist und mehr Menschen tötet als Verkehrsunfälle, Aids, Alkohol, illegale Drogen und (Selbst-) Morde zusammen, so dass entsprechende Entwöhnungskurse durchaus dem **Gesundheitsschutz** dienen können.

Einen noch aufzuklärenden Punkt verorteten die Bundesrichter an anderer Stelle: Die Krankenkassen hatten die Leistungen des Seminaranbieters als sogenannte **Leistungen zur Primärprävention** eingeordnet, die lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern sollen - und die nach der BFH-Rechtsprechung **nur steuerbefreit** sein können, wenn die Präventionsmaßnahme **im Rahmen einer medizinischen Behandlung** (aufgrund einer ärztlichen Anordnung oder mithilfe von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen) durchgeführt wurde. Ob dieser Ausnahmefall gegeben ist, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden.

Hinweis: Ob die Sammelüberweisungen der Betriebsärzte auf medizinischen Feststellungen beruhten und damit den Anforderungen an die gebotene medizinische Indikation genügen, muss das FG in einem zweiten Rechtsgang prüfen. Wir behalten dieses Verfahren für Sie im Blick.

Mit freundlichen Grüßen